

Anlage 1

Die Stadt Weiterstadt und die Gemeinde Erzhausen schließen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

1. Zweck

Die Aufgaben des Standesamtes sowie der Lebenspartnerschaftsbehörde der Gemeinde Erzhausen und des Standesamtes sowie der Lebenspartnerschaftsbehörde der Stadt Weiterstadt werden zum 1. April 2008 zusammengelegt. Die Abwicklung dieser Aufgaben obliegt der Stadt Weiterstadt.

2. Bezeichnung des Standesamtsbezirkes

Der Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung Standesamt Weiterstadt.

3. Standesamtsumlage

Die Gemeinde Erzhausen zahlt an die Stadt Weiterstadt für diese Dienstleistung eine Standesamtsumlage. Die Gebühreneinnahmen aus dem Bereich des Standesamtes stehen der Stadt Weiterstadt zu.

3.1 Umlagenhöhe

Die Standesamtsumlage beträgt pro Jahr 1,50 Euro je Einwohner. Am Ende jeden Jahres werden die Kosten überprüft und gegebenenfalls neu verhandelt.

3.2 Umlagengrundlage

Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Hessischen Statistischen Landesamt mitgeteilten Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

3.3 Umlagenfälligkeit

Die Umlage ist in voller Höhe am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

4. Trauungen in Erzhausen

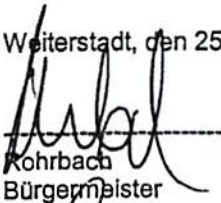
Trauungen im Trauzimmer der Gemeinde Erzhausen sind weiterhin möglich.

5. Geltungsdauer

Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung kann jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres erfolgen.

Weiterstadt, den 25. März 2008


Kohrbach
Bürgermeister


Zeller
Erster Stadtrat



Erzhausen, den 31. März 2008


Karl
Bürgermeister


Luley
Beigeordneter



Anlage 2

Die Stadt Weiterstadt und die Gemeinde Erzhausen schließen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Zweck

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen überträgt ab dem 1. Januar 2012 seine Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde für Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz – die Entgegennahme und die Vorbereitung der Bescheidung von Einbürgerungsanträgen sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden – auf den Magistrat der Stadt Weiterstadt.

§ 2 Sitz

Diese gemeinsame untere Verwaltungsbehörde hat ihren Sitz in Weiterstadt.

§ 3 Umlage

Durch die Übernahme der Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz wird keine Umlage erhoben.

§ 4 Personalentscheidungen

Personalentscheidungen werden ausschließlich vom Magistrat der Stadt Weiterstadt getroffen.

§ 5 Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zwei Jahren und ist erstmals mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 kündbar. Sie verlängert sich jeweils um ein laufendes Jahr, wenn sie nicht von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Änderungen, die den Gegenstand der Vereinbarung, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der Beteiligten betreffen, sowie ihre Aufhebung, bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan eines jeden Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt für jede Änderung oder die Aufhebung der Vereinbarung.

Weiterstadt, den

Erzhausen, den

Rohrbach
Bürgermeister

Karl
Bürgermeister

Möller
Erster Stadtrat

Woost
Erster Beigeordneter